

Ministerium, darauf hinzuweisen, daß, wenn Petitionen von Stadträthen und Stadtverordneten eingegangen sind, diese höchstens als die individuellen Ansichten der Personen, die sie unterschrieben haben, gelten können, da Stadträthe und Stadtverordnete die Gemeinde in dieser Beziehung nicht vertreten und als Corporationen nach der Städteordnung zu solchen Petitionen gar nicht befugt sind. — Die Gründe zu diesem Wunsche können und mögen sehr verschieden sein. Im Hauptwerk mag dieser Wunsch auf der Ansicht beruhen, dem Volke und jedem Einzelnen ein neues politisches Recht zu verschaffen. Das Ministerium glaubt um so mehr annehmen zu können, daß es auf Deffentlichkeit als Zweck und nicht als Mittel zum Zweck abgesehen sei, als selbst bei einer frühern Berathung, bei dem Schiedsmannsinstitut von Mehrern Deffentlichkeit verlangt wurde, wo sie doch gewiß gar nicht paßt. Wie deducirt man aber dieses politische Recht? Man beruft sich darauf, es habe Jeder ein Interesse an der Rechtspflege, es habe also auch Jeder das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, und zwar zu dem Zwecke, daß er eine Controle ausübt. Dies wird überall durchblicken. Daß aber das Interesse an einer guten Rechtspflege an und für sich noch nicht dem Einzelnen das Recht gewährt, ist am vorigen Landtage schon nachgewiesen und ist selbst von mehreren Männern nachgewiesen, die diese Frage wissenschaftlich beleuchtet haben. Obschon sie für Deffentlichkeit sind, haben sie ferner nachgewiesen, daß man die Deffentlichkeit nicht aus dem Zweck einer Controle ableiten könne. Selbst der Herr Referent hat in seinem Druckwerke zugegeben, daß es irrig sei, wenn man glaube, durch jeden Einzelnen im Volke eine Controle über die Rechtspflege geben zu wollen, und doch, meine Herren, kommt man immer wieder auf diesen Satz zurück. Selbst im Deputationsberichte blickt jene irrige Ansicht wieder durch. Denn die ganze Argumentation in dem Deputationsberichte läuft doch wieder nur darauf hinaus, es soll durch das Publicum, durch jeden Einzelnen im Volke — eine Controle ausgeübt werden. Das Publicum soll der Wächter sein. Man hat dem Ministerium den Vorwurf gemacht, von der einen Seite, daß es sich nicht überzeugen lassen wolle, man hat mit andern Worten ihm Halsstarrigkeit vorgeworfen. Das Ministerium muß es über sich ergehen lassen, daß seine Schritte falsch ausgelegt werden. Während man auf der einen Seite ihm Halsstarrigkeit vorwirft, betrachtet man auf der andern Seite das, was das Ministerium aus veränderter Ueberzeugung gewähren will, als eine Concession. Ja, im Inlande wie im Auslande hat man die Erklärung des Ministeriums, daß es sich für Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft entscheide, für eine reine Concession gehalten, nicht für den Ausfluß einer anders gewordenen Ueberzeugung. Wofür man es hält, muß das Ministerium über sich ergehen lassen. So viel aber — mögen Sie es nun für eine Concession oder eine Uenderung der Ueberzeugung halten — geht daraus, daß das Ministerium sich für Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft ausgesprochen hat, doch gewiß hervor, daß es nicht Halsstarrigkeit ist, wenn es sich gegen Deffentlichkeit ausspricht. Auch nicht, um dem Wunsche des Volkes entgegenzu-

treten, ist das Ministerium gegen die Deffentlichkeit, sondern weil es sie mit dem Interesse für die Rechtspflege für unvereinbarlich hält. Von vielen Seiten ist nun dem Ministerium zugerufen worden, es solle nachgeben, es solle eine Concession machen. Zur Antwort hierauf rufe ich Ihnen die Worte eines Mannes in das Gedächtniß zurück, eines Veterans in der Kammer, eines Veterans in der juristischen Welt, des Mannes, der eben den Präsidentenstuhl einnimmt. So sehr er ebenfalls für das verlangte System eingenommen war, schloß er doch die Discussion über diese Frage am letzten Landtage mit den Worten: „Es sei von vielen Seiten die Rede gewesen, die Regierung möge eine Concession machen; ihm sei aber das Recht zu heilig, die Rechtspflege stehe ihm zu hoch, als daß hier von einem gegenseitigen Handeln die Rede sein könne. Er werde sich freuen, wenn die Regierung mit der Kammer sich vereinigen und eine andere Ansicht gewinnen könne, aber niemals möge man hierin eine Concession machen.“ Es ist von mehreren Seiten bemerkt worden, auch schon dadurch, daß die Regierung eine Gerichtsbank von Unbetheiligten bestellen wolle, habe die Regierung eine Concession gemacht, oder wolle sie eine Concession machen; es sei dies eine halbe, eine beschränkte Deffentlichkeit. Meine Herren, hier kommt es wieder auf den Begriff an, was Sie unter Deffentlichkeit verstehen, und zu welchem Zweck Sie die Deffentlichkeit wollen. Halten Sie die Deffentlichkeit aus dem Grunde für gerechtfertigt und nothwendig, damit Jeder im Volke die Rechtspflege kennen lerne, damit Jeder im Volke die Rechtspflege controlire, so ist die Deffentlichkeit Regel, so kann von einer Beschränkung der Deffentlichkeit nach Categorien nicht die Rede sein. Ich muß darin denen Recht geben, die dem widersprechen. Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, daß die Rechtspflege öffentlich sein solle, damit Jeder sich von dem Gange der Rechtspflege unterrichte und sie controlire, so kann man keine Beschränkung machen. Man würde sonst dahin kommen, was in England stattfindet, wo die öffentlichen Sitzungen der Sammelplatz der Aristocratie sind, wo der Zutritt gegen Bezahlung eines Eintrittsgeldes gewährt wird; ein Uebelstand, der sogar von den Gerichten in neuern Fällen als ganz gerechtfertigt dargestellt worden ist. Gehen Sie von diesem Grundsatz aus, daß jeder Einzelne im Volke die Controle der Rechtspflege üben soll, daß die Deffentlichkeit die Kenntniß des Rechts befördern soll, so weiß ich in der That auch nicht, wie man die Frauen ausschließen will. Ja, geht man von der Ansicht aus, die Deffentlichkeit befördere die Moralität, in so fern sie einen erschütternden Eindruck auf die Zuhörer mache, halte von Verbrechen ab und bessere die Verstockten, ja ist es gegründet, wie ein geehrter Redner vor zwei Tagen schilderte, daß die Väter ihre Kinder mit Nutzen hinführten, um ihnen ein Beispiel vorzuhalten, wie sie nicht werden sollen, findet man den Nutzen der Deffentlichkeit darin, so werden Sie auch die Kinder zulassen müssen. Es kommt daher in der That auf das Princip an, was man durch die Deffentlichkeit erlangen will. Will man das durch die Deffentlichkeit erlangen, so können Categorien nicht gestellt werden. Das